



Bericht über die Corporate Governance des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik (DIE) 2012



Bericht über die Corporate Governance
des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik (DIE)
über das Jahr 2012

I. Einleitung

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 die *Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes* beschlossen. Teil dieser Grundsätze ist der *Public Corporate Governance Kodex (PCGK)*. Der PCGK enthält alle wesentlichen Bestimmungen des geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen, an denen die Bundesrepublik Deutschland ganz oder überwiegend beteiligt ist sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Damit gilt der PCGK auch für die DIE gGmbH und ihre Organe.

II. Ziele des DIE bei der Anwendung des Public Corporate Governance Kodex

Mit der Anwendung des Public Corporate Governance Kodex verfolgt das DIE das Ziel, im Rahmen der dort getroffenen Regelungen das ausgewogenes Zusammenspiel der drei wichtigen Organe Gesellschafter, Geschäftsführung und Kuratorium weiter sicher zu stellen, wobei die Anliegen des Kodex unterstützt werden, der Geschäftsführung die notwendige Handlungsfreiheit zu geben, die Funktion des Gesellschafters deutlich zu machen sowie den Rahmen des Kuratoriums als Aufsichtsgremium abzustecken.

III. Maßnahmen

Unter dieser Prämisse wurde bereits 2011 begonnen, den Gesellschaftsvertrag, das Statut sowie die Geschäftsordnung für die Institutsleitung einer besonderen Prüfung zu unterziehen. Auch die wesentlichen Geschäftsabläufe wurden in die Prüfung einbezogen. Als Ergebnis daraus konnte festgestellt werden, dass das Regelwerk des DIE sowie die Geschäftsabläufe im Wesentlichen der Zielsetzung und damit auch den Bestimmungen des Public Corporate Governance Kodex entsprechen. Allerdings waren Anpassungen erforderlich. Der dazu begonnene Abstimmungsprozess zwischen den Gesellschaftern Bund und dem Land NRW sowie dem DIE und dem Kuratorium wurde in 2012 weiter fortgeführt und konnte weitestgehend abgeschlossen werden.

IV. Abweichungen von Regelungen und Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex

Nach Nr. 1.4 des Kodex ist die Beachtung des PCGK im Regelwerk des DIE zu verankern. Es war geplant, eine entsprechende Regelung in den Gesellschaftsvertrag des DIE aufzunehmen. Über die Regelung konnte Ein-

vernehmen erzielt werden. Die Regelung wird in die für 2013 beschlossene Neufassung des Gesellschaftsvertrags aufgenommen.

Nach Nr. 2.2 soll das Kuratorium den Abschlussprüfer wählen. Im DIE wird der Abschlussprüfer durch Gesellschafterbeschluss bestimmt. Eine Änderung des Verfahrens ist nicht beabsichtigt, da die Anteilseigner vor der Bestellung des Einvernehmens mit den Rechnungshöfen des Bundes und des Landes NRW herstellen müssen. Dadurch wird eine sachgerechte und transparente Entscheidung im Rahmen der bestehenden Regelungen sicher gestellt.

Nach Nr. 2.3 soll die Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung einberufen werden. Der Gesellschaftervertrag des DIE sieht dagegen noch eine Einberufung durch den Mehrheitsgesellschafter Bund vor. Die Änderung des Gesellschaftsvertrags ist beschlossen. Im Vorgriff auf die Änderung des Gesellschaftsvertrags wurde die Verantwortung für die Einberufung der Gesellschafterversammlungen bereits in 2011 auf die Geschäftsführung übertragen.

Nach Nr. 3.4 sollen Kredite an die Mitglieder der Geschäftsführung oder an Mitglieder des Kuratoriums ausgeschlossen sein. Die Geschäftsordnung für die Institutsleitung sah jedoch bisher die Möglichkeit einer Kreditgewährung an die Geschäftsführung mit Zustimmung des Kuratoriums vor. Die Geschäftsordnung für die Institutsleitung wurde in 2013 geändert. Eine entsprechende Regelung für die Geschäftsführung und das Kuratorium wird in die Neufassung des Gesellschaftsvertrags aufgenommen..

Nach Nr. 5.1.2 soll bei Erstbestellung der Geschäftsführung die Besteldauer auf drei Jahre beschränkt werden. Im DIE werden die Geschäftsführer auf fünf Jahre bestellt. Eine Änderung des Gesellschaftsvertrags wird erwogen. Der Abstimmungsprozess dauert noch an.

Nach Nr. 5.1.3 soll sich das Kuratorium eine Geschäftsordnung geben. Das Kuratorium des DIE hatte bisher auf eine Geschäftsordnung verzichtet, da die wesentlichen Regelungen im Gesellschaftsvertrag enthalten waren. Die Geschäftsordnung für das Kuratorium ist 2013 in Kraft getreten. Entsprechende Anpassungen werden in die Neufassung des Gesellschaftsvertrags aufgenommen.

Nach Nr. 5.1.7 soll das Kuratorium einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich mit allen wirtschaftlichen Vorgängen befassen soll. Über die Einrichtung eines solchen Ausschusses entscheidet das Kuratorium.

Nach Nr. 5.2.2 soll für Mitglieder des Kuratoriums eine angemessene Altersgrenze festgelegt werden. Eine entsprechende Regelung gab es bisher noch nicht. Nach eingehender Beratung wurde auf eine Anpassung des Regelwerks verzichtet. Ob Mitglieder über die reguläre Altersgrenze hinaus aktiv im Kuratorium tätig sein sollen, bleibt einer Einzelfallentscheidung der Gesellschafter vorbehalten. Da das Kuratorium auch die Funktion des wissenschaftlichen Beirats ausübt, kann das Verbleiben eines Mitglieds über die reguläre Altersgrenze hinaus durchaus wünschenswert sein.

Nach Nr. 5.2.3 haben die Mitglieder des Kuratoriums ihr Mandat persönlich auszuüben. Bisher ließen die Bestimmungen des DIE noch eine Stimmübertragung zu. Die bisherige Regelung wurde mit In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung für das Kuratorium geändert.

Nr. 7.2.3/4 regelt die Berichtspflichten und die Teilnahme des Abschlussprüfers an der Kuratoriumssitzung. Bisher waren die Berichtspflichten nicht ausdrücklich festgelegt und eine Teilnahme an der Kuratoriumssitzung nicht vorgesehen. Die bisherige Praxis wurde geändert.

V. Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsführung und des Kuratoriums des DIE im Jahr 2012

Geschäftsführung

Prof. Dr. Dirk Messner	103.077,05 €
Dr. Imme Scholz	83.520,99 €

Kuratorium

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung.

VI. Darstellung zum Frauenanteil im Kuratorium

Das Kuratorium des DIE besteht aus 15 Personen. Davon sind sieben Kuratoriumsmitglieder Frauen.

VII. Entsprechenserklärung von Kuratorium und Geschäftsführung

Kuratorium und Geschäftsführung erklären, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex – mit Ausnahme der unter Nr. IV dargestellten Abweichungen – im Deutschen Institut für Entwicklungspolitik (DIE) gGmbH entsprochen wurde. Sie werden weiter darauf hinwirken, dass die Empfehlungen eingehalten werden.

Bonn, den 25. 11. 13



Gudrun Kopp
Vorsitzende des Kuratoriums
Parlamentarische Staatssekretärin des
Bundesministeriums für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung



Prof. Dr. Dirk Messner
Direktor des DIE